

# Wilde Ehen und Konkubinatsbekämpfung im Kaiserreich

Von Klaus Saul

Obgleich das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872 keine Strafbestimmung mehr gegen das Konkubinat - das eheähnliche Zusammenleben in einer Wohnung ohne Trauschein - enthielt, unterliefen fast alle Bundesstaaten den Willen des Gesetzgebers. Während in früheren Zeiten "wilde Ehen" als Unzuchtsdelikt verfolgt worden waren, griff man jetzt zu dem Konstrukt der "Erregung öffentlichen Ärgernisses", um ein Einschreiten der Polizeibehörden gegen unerwünschte private Lebensverhältnisse zu rechtfertigen.

The advent of a common German Penal Code in 1872 seemed to put an end to the prosecution of concubinages - living together without a marriage license - by the courts of law and the police. From now on, penal sanctions against these illegal marriages no longer existed on the political level, and Imperial law had finally codified the whole field of sexual offences. The essay analyzes the ways and means by which, in spite of this unambiguous legal position, almost all German states continued the old practice of prosecution or even reintroduced it formally as in the case of Bavaria in 1882.



Eheprobleme und ihre Behandlung durch die Justiz: Karikatur von Honoré Daumier (1808-1879).

Als 1872 das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft trat, enthielt es zwar weiterhin einen umfangreichen Katalog strafbarer Sittlichkeitsdelikte von der Verfolgung der männlichen Homosexualität bis zur strafrechtlichen Ahndung des Ehebruchs (nur auf Antrag nach einer Scheidung), jedoch keine Strafbestimmung mehr gegen das Konkubinat, das eheähnliche Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung ohne Trauschein. Hatte der Fortfall dieser Bestimmung noch bei dem Vorläufer des Reichsstrafgesetzbuches, dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851, erbitterte Kontroversen ausgelöst, war Ende der 1860er Jahre dieser Rückzug des Staates aus den Schlafzimmern seiner BürgerInnen offenbar so selbstverständlich, dass sich in den Gesetzesmaterialien nicht der geringste Hinweis auf die Motive des Gesetzgebers für diese Selbstbeschränkung fand. Damit schien eine Jahrhunderte andauernde Verfolgung zu enden. So hatte bereits die erste

Reichspolizeiverordnung von 1530 - nach der Feststellung, dass "viel leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammenleben" - "jede geistlich und weltlich Oberkeit" zum Einschreiten verpflichtet, "damit solch öffentlich Laster der Gebühr nach ernstlich gestraft und nicht geduldet werde". Diese Bestimmung bildete etwa in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck noch bis ins 19. Jahrhundert die Rechtsgrundlage für das behördliche Einschreiten. Die meisten Landesherren und lokale Obrigkeiten hatten dagegen in der Frühen Neuzeit in speziellen Verordnungen neben der zwangsweisen Trennung dieser Verbindungen harte polizeiliche Unzuchtstrafen angedroht.

## Konkubinat als Störung der "öffentlichen Ordnung"

Obwohl nach übereinstimmender Auffassung aller bedeutenden Strafrechtskommentatoren des Kaiserreichs die Materie der Sittlichkeitsdelikte im Reichs-

strafgesetzbuch abschließend geregelt war und damit kein Raum für eine konkurrierende Gesetzgebung der Einzelstaaten blieb, ergab 1905 eine Umfrage bei den obersten Landesbehörden, dass allein die Regierung des Reichslandes Elsaß-Lothringen jedes Einschreiten gegen Konkubinate als "zweckwidrig und neben dem RStrGB unzulässig" ansah.

In allen anderen Bundesstaaten von Preußen bis zu Reuß älterer Linie, von Bayern bis Braunschweig hatten dagegen die Polizeiverwaltungen den Willen des Reichsgesetzgebers unterlaufen und erzwangen mit der Androhung und Vollstreckung von Geld- bzw. Haftstrafen die Auflösung der ihnen bekannt gewordenen nichtehelichen Lebensgemeinschaften - nun freilich nicht, weil sie wie in den Jahrhunderten zuvor als Unzuchtsdelikt angesehen wurden, sondern weil sie wegen "Erregung öffentlichen Ärgernisses" angeblich die "öffentliche Ordnung" störten. Zur "öffentlichen Ordnung" gehörte nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte auch die "öffentliche Sittlichkeit", das Geflecht gesellschaftlich akzeptierter, jedoch nicht kodifizierter sittlicher Normen.

Über ihre Einhaltung zu wachen und Gefahren für sie abzuwenden, war traditionell das "Amt der Polizei", wie in Preußen bereits 1794 das weiterhin geltende Allgemeine Landrecht festgelegt hatte. Aus einem Sittlichkeitsdelikt war mit Hilfe dieser Rechtskonstruktion eine polizeiliche Ordnungswidrigkeit wie etwa das unzulässige Nacktbaden in öffentlichen Gewässern geworden. Die sich aus dem Schweigen des Reichsrechts ergebende Straflosigkeit des Konkubinats wurde damit für die Praxis irrelevant.

1900 billigte dennoch das Reichsgericht wie schon zuvor die obersten Gerichte der Bundesstaaten landespolizeiliche Strafbestimmungen gegen Konkubinate als Gesetze zum "Schutze der öffentlichen Ordnung". Sie hatten nach Auffassung des höchsten deutschen Gerichts nicht "unzüchtige Handlungen" mit Strafe bedroht, sondern nur das Verhältnis der im Konkubinat Lebenden zur Außenwelt, "weil es die äußere Rechtsordnung stört, die die sog. wilde Ehe wegen des damit verbundenen öffentlichen Ärgernisses nicht dulden kann". Freilich war nach Auffassung fast aller namhaften Juristen des Kaiserreichs im Reichsstrafgesetzbuch ebenfalls abschließend geregelt worden, bei welchen Sittlichkeitsdelikten eine "Erregung öffentlichen Ärgernisses" strafbar sein sollte, und hierzu gehörte das Konkubinat keineswegs.

Konnte sich in Preußen und in anderen nord- und mitteldeutschen Bundesstaaten wie etwa im Königreich Sachsen die Poli-

zei auf Globalermächtigungen zur Ordnungssicherung und Gefahrenabwehr berufen und damit vor den Verwaltungsgerichten alle Klagen gegen die zwangsweise Auflösung von Konkubinat abwehren, griffen die südwestdeutschen Staaten das Großherzogtum Baden, das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Hessen, auf ältere, nach 1871 zum Teil modifizierte Regelungen ihrer Polizeistrafgesetzbücher zurück.

Nur Bayern, das zunächst nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches keine Rechtsgrundlage mehr für die Verfolgung von Konkubinat gesehen hatte, schuf am 20. März 1882 ein eigenes Gesetz, das wie in den anderen Staaten nunmehr die Bestrafung von Personen erlaubte, "welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Ärgernis Veranlassung geben". Dem vorausgegangen waren lange Auseinandersetzungen zwischen Landtagsmehrheit und Staatsregierung, der es nur mühsam gelungen war, sich gegen den Willen der Abgeordneten durchzusetzen, die jede "wilde Ehe" und darüber hinaus jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr verbieten wollten, was einer offenen Auflehnung gegen das Reichsrecht gleichgekommen wäre.

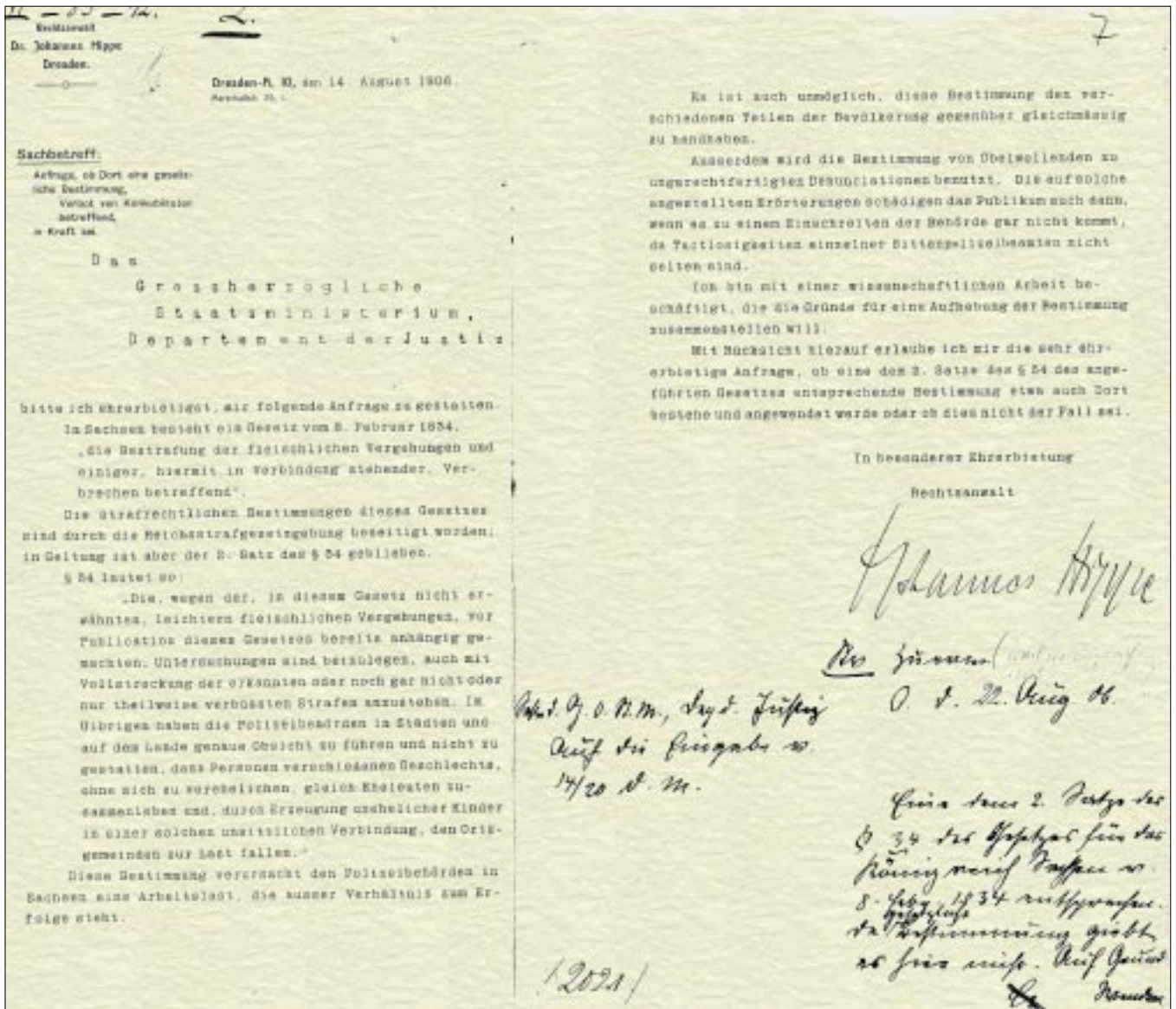
### "Unstatthafte Nachbildungen des ehelichen Lebens"

Während so im gesamten Reichsgebiet bis Anfang der 1880er Jahre ein einheitlicher Tatbestand, das öffentliche Ärgernis erregende nichteheliche Zusammenleben zweier geschlechtsverschiedener Personen, geschaffen worden war, unterschieden sich die angedrohten Strafen und die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in den einzelnen Bundesstaaten erheblich. So war in Bayern neben der Trennung des Konkubinats durch die Polizei bei der ersten Verurteilung eine noch relativ milde Strafe bis zu 45 Mark oder acht Tagen Haft vorgesehen, bei Wiederholungstätern jedoch Geldstrafen bis zu 150 Mark oder sechs Wochen Haft. Württemberg dagegen kannte als einziges Land nur Haftstrafen, zunächst nach der Reichsgründung bis zu vier Wochen, ab 1879 bis zu zwei Wochen, die bei Zuwiderhandlung gegen die Trennungsaufgabe zudem beliebig oft wiederholt werden konnten. Im Unterschied zu Baden konnten die württembergischen Polizeibehörden jedoch ein Konkubinat erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung gewaltsam selbst trennen. Baden suchte die polizeilichen Trennungsbefehle mit der Androhung von Geldstrafen bis zu 100 Mark oder bis zu 14 Tagen Haft durchzusetzen, im Großherzogtum Hessen und im Herzog-

tum Braunschweig konnte eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bei Missachtung der polizeilichen Auflagen erfolgen, in Preußen sogar bis zu 300 Mark, wobei bei Zahlungsunfähigkeit in der Regel für fünf Mark ein Tag Haft bis zur Höchstgrenze von vier Wochen angesetzt wurde. Diese Geldstrafen waren für Angehörige der Unterschichten kaum bezahlbar. Im letzten Friedensjahr des Kaiserreichs betrug z. B. der durchschnittliche tarifliche Stundenlohn in der höchsten Altersstufe in der Industrie für einen Facharbeiter 65,9 Pfennige, für einen Hilfsarbeiter 39,7 Pfennige.

Die Härte der Verfolgung ergab sich dabei nicht mehr wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus der Sorge vor einer Zunahme unehelicher Geburten, der angeblichen Hauptursache für die Verarmung der Unterschichten und den Anstieg der kommunalen Armenlasten, sondern aus der Vorstellung, dass mit dem Konkubinat der zentrale Stützpfiler der gesellschaftlichen Ordnung, die Ehe, aufs Schwerste bedroht sei, ihr zumindest eine vom Staat nicht zu dulden unliebsame Konkurrenz erwachse. So begründete etwa das Oberlandesgericht Stuttgart 1887 seine Billigung der württembergischen Verfolgungspraxis damit, dass das Konkubinat auch wegen der durch dasselbe bewirkten "Gefährdung der legitimen Ehe und Familie als eine der wichtigsten Grundlagen unseres Staatswesens" als ein "Delikt gegen die öffentliche Rechtsordnung" aufgefasst werden müsse. Seine Bestrafung diene dem "Schutz fundamentaler Institute unseres Staats- und Rechtslebens". Ähnlich argumentierte fünfzehn Jahre später im Oktober 1902 das sächsische Oberverwaltungsgericht, der Staat habe "zweifellos ein wesentliches Interesse daran, daß die sittlichen und religiösen Anschauungen des Volkes über die Bedeutung und Heiligkeit der Ehe rein gehalten und nicht durch Verletzungen der Treue sowie durch Verbindungen beeinträchtigt werden, die der gesetzlichen Form entbehren und daher als unstatthafte Nachbildungen des ehelichen Lebens zu verwerfen sind".

Strafwürdig war somit das öffentliche Ärgernis erregende eheähnliche Zusammenleben in einer Wohnung, nicht der Geschlechtsverkehr. Ihn durch ein totales Kontaktverbot der zur räumlichen Trennung von der Polizeibehörde Gezwungenen zu verhindern, sei nicht Aufgabe der Polizei, warnte das preußische Oberverwaltungsgericht ebenfalls im Oktober 1902 eine übereifrige Polizeibehörde. Damit entstand die etwas skurrile Situation, dass nur der zum Objekt staatlicher Verfolgung wurde, der sich für seine Geliebte keine eigene Wohnung leisten konnte. Die Straflosigkeit dieser "Mätrassenwirtschaft" wurde dann



Anfrage des Dresdner Rechtsanwalts Johannes Hippe an das Oldenburgische Justizministerium zum Thema "Konkubinats". Aus dem handschriftlichen Entwurf des Antwortschreibens geht hervor, dass auch im Großherzogtum Oldenburg auf Grund "gewohnheitsrechtlicher Übung" gegen "im Konkubinats Lebende" in der Regel mit Geldstrafen vorgegangen wurde, "wenn durch das Zusammenleben ein öffentliches Ärgernis erregt wird" (Staatsarchiv Oldenburg, Best. 136/2716: Das Konkubinatswesen 1900-1923).

auch 1881/82 im bayerischen Landtag bei der Beratung des bayerischen Gesetzes gegen die "wilden Ehen" heftig beklagt. Die damals ebenfalls artikulierte Sorge, es werde sich angesichts des "abgestumpften sittlichen Gefühls" in manchen Volkskreisen, besonders in der Landbevölkerung und bei der "Nomadenbevölkerung der Eisenbahn-Straßenarbeiter u. s. w.", das zur Umgehung des Reichsrechts unverzichtbare Tatbestandsmerkmal des "öffentlichen Ärgernis" nicht nachweisen lassen, erwies sich dagegen in der Praxis als gegenstandslos. Hatte schon das Reichsgericht

eine "Erregung öffentlichen Ärgernisses" angenommen, wenn auch nur ein Einzelner - also etwa der Ortsgeistliche - Anstoß genommen hatte, so gingen die Straf- und Verwaltungsgerichte sogar davon aus, dass eine ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigende Störung der öffentlichen Ordnung schon deshalb anzunehmen sei, weil ein offenkundig bestehendes Konkubinats objektiv dazu angetan sei, die "guten Sitten und den Anstand" zu verletzen. Straffrei blieben demnach nur jene nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, die - von ihrer sozialen Umfeld toleriert - nicht zur

Kenntnis der Polizeibehörden kamen oder sich durch die überzeugende Tarnung als Ehe vor Denunziationen schützen konnten.

### Toleranz und Verfolgung im Wechsel

Leben im Konkubinats bedeutete deshalb außerhalb des großstädtischen proletarischen Milieus den Zwang zu dauernder Tarnung, ein Leben in Lüge und Unsicherheit, im Schatten kirchlicher Verdammung und der Ächtung durch die "gute Gesellschaft". Für die städtische Polizei gehörte

# Anzeige

die Konkubinatsbekämpfung zu den Routineaufgaben. So musste z. B. der Polizeibeamte im westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg nach einer 1910 erlassenen Dienstanzweisung "Übelstände, die zu seiner Kenntnis gelangen, namentlich auch Unfälle, Hilfsbedürftigkeit, Konkubinate usw. sofort seiner vorgesetzten Behörde melden". Allerdings blieb in Großstädten angesichts der geringen Polizeidichte die Gefahr, von der Polizei selbst entdeckt zu werden, gering. Voreheliches Zusammenleben wurde offenkundig von ihr toleriert, da hier eines der Ziele der Konkubinatsbekämpfung, die Verwandlung einer "wilden" in eine legitime Ehe, über kurz oder lang von selbst erreicht wurde. Die polizeiliche Prüfung der Wohnungsanmeldungen und vor allem die abschreckende Wirkung des Kuppeleiparagraphen führten aber immerhin dazu, dass angesichts der "Ängstlichkeit" der Vermieterinnen etwa das dauernde Zusammenleben eines Studenten mit seinem "Verhältnis" zu den "ganz seltenen" Ausnahmen gehörte.

Stärker ausgeprägt war der Verfolgungseifer bei Konkubinate, in denen ein Teil oder beide noch anderwärts verheiratet waren. Hier wurde die Konkubinatsbekämpfung als willkommener Ersatz für die fehlende Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung des Ehebruchs bei Nichtgeschiedenen skrupellos ausgenutzt. Juristisch gut beratene, wohlhabende Bürger konnten sich freilich unschwer allen Verfolgungen entziehen. Dieser Klassencharakter der Strafverfolgung blieb auch den Gerichten nicht verborgen. Man sehe, registrierte 1905 ein liberaler Kritiker in Bayern, "in der Praxis Richter und Schöffen ('Volksanschauung!') keine Strafbestimmung mit größerem Widerwillen anwenden" als das bayrische Konkubinatsgesetz von 1882. Ein Jahr später stellte ein Dresdner Rechtsanwalt für Sachsen fest, die dortige Regelung aus dem Jahre 1834 verursache nicht nur den Polizeibehörden eine "Arbeitslast, die außer Verhältnis zum Erfolg" stehe, sondern es habe sich auch als unmöglich erwiesen, "diese Bestimmung den verschiedenen Teilen der Bevölkerung gegenüber gleichmäßig zu handhaben". Auch in Preußen wurde gegenüber respektablen Bürgern zum Teil mit äußerster Schonung vorgegangen.

### "Hilfstruppen der Anticoncubinatsbestrebungen"

**K**onkubinatsbekämpfung gehörte auch zu den Dienstpflichten der Geistlichen, die nach dem Scheitern ihrer seelsorgerlichen Bemühungen zur Anzeige bei der Polizei verpflichtet waren und deren Auf-

merksamkeit zudem durch den Zwang zur jährlichen Berichterstattung über die sittlichen Zustände ihrer Gemeinde kontinuierlich auch auf diese Form der "Unzucht" gelenkt wurde. In den Riesengemeinden der evangelischen Großstädte war freilich bereits das Aufspüren der Konkubinate ein hoffnungsloses Unterfangen, da sich hier der Gemeindepfarrer, dessen Kontakte längst auf eine kleine kirchentreue Kerngemeinde reduziert waren, nur auf wenige Stadtmissionare stützen konnte. Die katholische Kirche verfügte dagegen über weit umfangreichere "Hilfstruppen der Anticoncubinatsbestrebungen", etwa 1897 in München über die "Damen des Wöchnerinnenvereins, Oberinnen von Krippen, in deren Anstalten die Kinder der Concubinarier leben, ambulante Pflegerinnen, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Mitglieder der Elisabethen- und Vincentiusvereine, die Kranke oder Arme, welche öfters in demselben Haus wie Concubinarier leben, besuchen, und auch wohlmeinende Polizeiorgane, welche die Concubinarier kennen".

Dichter war auch im evangelischen Deutschland die soziale Kontrolle in Dörfern und Kleinstädten, und hier scheute sich der Ortspfarrer nicht, auch die staatliche Polizeiverwaltung - in Preußen den Landrat - zur Hilfe zu rufen, wobei freilich etwa im badischen Unterland toleriert wurde, "daß die Bräute an einzelnen Orten mehrere Monate vor der Trauung in das Haus des Bräutigams ziehen. Das geschieht besonders, wenn sie von auswärts in den Ort hineinkommen. Sobald dann die Heiratspapiere in Ordnung sind, folgt die Hochzeit." Ansonsten meldeten hier die Pfarrer bei der Umfrage der deutschen Sittlichkeitsvereine Mitte der 1890er Jahre, dass "wilde Ehen" - wie übrigens in fast allen Landgebieten mit Ausnahme der "Industrieorte" - selten seien. "Die Polizei thut auf diesem Gebiet ihre Pflicht, um ein solches Zusammenwohnen zu verhindern." Allerdings konnten auch Landgeistliche den "Verdacht mit Haushälterinnen" nicht immer beweisen, und zählten es zum Beispiel im württembergischen Neckarkreis nicht zu den "eigentlichen wilden Ehen", "daß Witwen ihren zukünftigen zweiten Mann Monate lang vor der Trauung im Haus wohnen ließen". Mit derselben Toleranz begegneten Pfarrer auch jenen "wilden Ehen", die die Regel waren "bei jüngeren verwitweten Arbeitern, die kleine Kinder haben und auf keine Weise anders für ihren Hausstand sorgen können. Erst wenn sie zusammenwohnen, werden die Legitimationen allmählich besorgt und nach Verlauf von 7 bis 8 Wochen ist die Ehe regelrecht geschlossen. Länger dauert gewöhnlich die wilde Ehe bei

den jungen Paaren, die schon vor der Ehe ein bis zwei Kinder haben, aber nichts besitzen, um einen regelrechten Hausstand einzurichten. Hier muß häufig erst der seelsorgerische Einfluß geltend gemacht werden, was dann auch in den meisten Fällen zum Ziele führt."

Zuweilen kapitulierte der Pfarrer zunächst auch schlicht vor der sozialen Not. So berichtete ein Landpfarrer aus Mecklenburg-Schwerin, "wilde Ehen" kämen unter den Landarbeitern "höchst selten und dann nur aus Not" vor. Er selbst habe in seiner langen Amtszeit nur ein Paar erlebt: "Beide Teile waren zu arm, um einen Hausstand aufzurichten und erst nach 8jährigem Bemühen gelang es mir (dem Pfarrer), dies Ärgernis durch nachfolgende Ehe zu beseitigen. Beide hielten fest an ihrem Christenglauben und arbeiteten unverdrossen für einen Tagelohn von 50 Pfg., wovon sie sich und ihre fünf Kinder ernähren mußten."

Wenig rigide waren zum Teil auch die Gemeindevorstände als Träger der örtlichen Polizeigewalt. Ihre Aktivitäten wurden erheblich durch die Sorge gedämpft, bei einer zwangsweisen Trennung des Konkubinats und der Abwanderung des Mannes mit hohen Armenkosten für die verlassene Restfamilie belastet zu werden. Wer sich ordentlich führte, für Frau und Kinder sorgte, konnte auch dann auf Verständnis rechnen, wenn das Fehlen eines Trauscheins entdeckt wurde.

### Denunziationen aus dem privaten Umfeld

**D**en Anlass zum staatlichen Einschreiten bot neben der "Amtshilfe" von Hebammen, Standesbeamten und Vormundschaftsrichtern zumeist eine Denunziation aus dem privaten Umfeld, die auch vielfach den Anzeigen der Gendarmen, der Gemeinde- und Kirchenvorstände und der Pfarrer zugrunde lag. Väter, die sich durch das "unsittliche" Verhalten der Tochter, zumal wenn es nicht ohne Folgen blieb, in der eigenen Ehre verletzt fühlten, Schwager, die um ihren Ruf wegen der "wilden Ehe" einer verwitweten Schwägerin fürchteten, Söhne und Stieföhne, die wegen der neuen Verbindung ihres verwitweten Vaters bzw. Stiefvaters wohl eher die Sorge um ihr Erbe umtrieb, verwitwete Mütter, die fürchteten, von der Lebensgefährtin ihres Sohnes verdrängt zu werden, verbitterte und rachsüchtige verlassene Ehefrauen und Ehemänner, die den aus der Ehe Ausgebrochenen die neue Beziehung vergällen wollten, die Mitbewohner des Mietshauses, der verstimmt Portier oder die klatschsüchtige Nachbarin - jede dieser Denunziationen konnte dazu führen, dass ein Konkubinats-

bereits nach wenigen Wochen oder erst nach Jahren entdeckt wurde und die "Konkubinarier" zwangsweise getrennt wurden. Unvermeidlich war es dabei, dass die Bestimmungen gegen das Konkubinat auch "von Übelwollenden zu ungerechtfertigten Denunciationen" benutzt wurden, denen der Beschuldigte, dem ohne Vorwarnung ein Trennungsbefehl zugestellt wurde, hilflos ausgeliefert war. Die bei einem Konkubinatsverdacht einsetzenden polizeilichen Ermittlungen von der intensiven Observation und der Begutachtung der Schlafstätten bis zum nächtlichen oder frühmorgendlichen Eindringen in die Schlafkammer, die Aushorchung des gesamten sozialen Umfelds auf der Suche nach Zeugen zum Nachweis des erregten "öffentlichen Ärgernisses", schließlich die Verhandlungen vor den Straf- oder Verwaltungsgerichten zerstörten jeden Rest an Privatsphäre, zerrten das Zusammenleben in allen Details unbarmherzig an die Öffentlichkeit und machten es erst so zu einem öffentlichen Skandal.

### "Geschlechtsverkehr stets auf Spaziergängen"

**W**ie dicht diese Beobachtung war, wie einfallreich sich andererseits geschickte Angeklagte der Bestrafung entziehen konnten, spiegelt sich eindrucksvoll in einem Freispruch, zu dem das Oberlandesgericht Stuttgart am 29. Dezember 1906 gezwungen war. Der 51 Jahre alte Angeklagte, Vater eines vor dreieinhalb Jahren von der Mitangeklagten geborenen Kindes und "Erzeuger" einer Frühgeburt, die sie Ende Juni 1906 erlitten hatte, hatte sich bereits ergebnislos um die Befreiung von dem Ehehindernis des Ehebruchs bemüht. Während die Frau das Obergeschoss eines von ihr vor eineinhalb Jahren erworbenen Hauses bewohnte, hatte er nur 30 Meter entfernt ein Zimmer im Haus eines Maurers gemietet: "In neuerer Zeit besucht H. die Angeklagte weniger häufig als früher und nur noch bei Tage; früher hat er sie öfter besucht und ist manchmal bis Nachts 12 Uhr bei ihr geblieben. Daß H. jemals in der Wohnung der Angeklagten die Nacht zugebracht und daß er einen Schlüssel zu deren Wohnung gehabt habe, ist nicht erwiesen. Im März 1906 ist die Angeklagte morgens um 8 Uhr im Bett des H. betroffen worden; es ist ihr aber nicht widerlegt, daß sie sich erst in das Bett gelegt habe, nachdem H. es verlassen; der Angeklagten ist weiter nicht zu widerlegen, daß wenigstens in den 3 der polizeilichen Strafverfügung vom 27. Juli 1906 vorausgegangen Monaten niemals ein Geschlechtsverkehr in der Wohnung der Angeklagten, sondern stets auf Spaziergängen stattgefunden habe. Die Angeklagte hat dem

H. seine Wäsche, Kleider sowie geschäftliche Schreibearbeit besorgt, während andererseits H. der Angeklagten durch Besorgung ihres Gartens u. a. Gegendienste geleistet hat. Während einer Krankheit des H. im Jahre 1906 hat sie ihm Kaffee und Essen gebracht, ab und zu hat sie ihm auch in ihrer Wohnung Kaffee oder eine Mahlzeit verabreicht." Diese von der Polizei so sorgsam zusammengetragenen Details hatten bereits die Strafkammer nicht überzeugt, da - unverzichtbar für ein Konkubinat - nicht nachgewiesen sei, "daß H. auch nur eine Nacht bei der Angeklagten zugebracht, daß er regelmäßig bei der Angeklagten gegessen und daß er sie auch nur täglich besucht habe, sowie daß er in ihrer Wohnung mit ihr Geschlechtsumgang gehabt habe". Zwar fordere das württembergische Polizeistrafgesetz nicht wie die Bestimmungen der anderen Bundesstaaten ein Zusammenwohnen, sondern nur ein Zusammenleben, aber auch dieses, hielt das Oberlandesgericht der Staatsanwaltschaft, die gegen den Freispruch des Landgerichts Revision eingelegt hatte, vor, sei undenkbar "ohne ein regelmäßig räumliches Beisammensein der betreffenden Personen".

### Vorbehalte gegen "Ehe ohne Trauschein" bis in die Gegenwart

**D**as Recht des Staates zur Bekämpfung von Konkubinat blieb im Kaiserreich heftig umstritten. Für die konfessionelle Sittlichkeitsbewegung war das polizeiliche und gerichtliche Vorgehen gegen "wilde Ehen" ein erster und unzureichender Schritt auf dem Weg zur strafrechtlichen Verfolgung des gesamten vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehrs einschließlich aller an der Prostitution Beteiligten, der Prostituierten wie der Freier. Die bürgerliche Frauenbewegung, auch ihr gemäßigter, liberaler Flügel, sprachen dagegen dem Staat jedes moralische Recht zur gewaltsamen Trennung von Konkubinat ab, solange er die sittlich minderwertigere Form des Geschlechtsverkehrs, die Prostitution, im Interesse der Männer durch die Reglementierung der Prostituierten indirekt legalisiere und selbst die nach dem Reichsrecht strafbare Existenz von Bordellen toleriere. Es bedurfte noch Jahrzehnte nach dem Ende des Kaiserreichs, bis sich wenigstens jene Auffassung durchsetzte, die der preußische Minister des Innern und der Polizei Gustav Adolf Rochus v. Rochow bei den Kommissionsberatungen des Staatsrats über die Neuregelung der Bestrafung von "Fleisches-Verbrechen" am 30. November 1840 formuliert hatte: "Die Befriedigung des Geschlechtstriebes außer der Ehe kann nur insofern Gegenstand der Strafgesetzgebung

seyn, als sie

1. die äußere Sitte beleidigt, oder
2. Rechte verletzt, deren besonderer Schutz dem Staate anvertraut ist.

Geht die Strafgesetzgebung, in gerechtem moralischem Abscheu vor den Verbrechen des Fleisches, über den Kreis dieser Bedingungen hinaus, so greift sie einestheils ein in das Recht der freien Willensbestimmung über die eigene Person, andernteils unternimmt sie die erfolglose, mit dem Begriffe der *Strafe* im Widerspruch stehende Mühe, die Forderungen der *Moral* zum Gegenstand von *Zwangsrechten* zu machen und die *Sünde* als *Übertretung des äußeren Gesetzes* vor das weltliche Forum zu ziehen."

Zu mehr als zur Duldung von Konkubinat, dieser gegenüber der Prostitution "höheren Form des Geschlechtslebens", die "in vielen Fällen" sogar die "gesündeste Art der nichtehelichen Geschlechtsbefriedigung" sei, mochte sich freilich auch in der Weimarer Republik sogar einer der wenigen deutschen Spezialisten auf dem Gebiet des internationalen Sexualstrafrechts, Wolfgang Mittermaier, nicht durchringen, denn es sei "nicht unbedenklich, wenn der Staat eheartige Verhältnisse rechtlich anerkennen wollte, denn er gibt damit seine eigene Eheform preis". Zumindest an diesen Vorbehalten hat sich bisher wenig geändert, wie die seit den 1970er Jahren heftig geführte Auseinandersetzung um die rechtliche Absicherung nichtehelicher Lebensgemeinschaften dokumentiert, obwohl Mitte 2000 bereits jedes zehnte deutsche Paar in der Bundesrepublik ohne Trauschein zusammenlebte.

### Der Autor



Prof. Dr. Klaus Saul, Hochschullehrer für Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, wurde 1977 an die Universität Oldenburg berufen. Er studierte Geschichte, Germanistik und Philosophie an den Universitäten Bonn, Göttingen und Hamburg, wo er 1971 promovierte und 1973 auf eine Professur für Neuere Geschichte berufen wurde. Seit 1990 ist der Saul zugleich Honorarprofessor am Historischen Seminar der Hamburger Universität. Seine Forschungsaktivitäten erstrecken sich auf die Sozial-, Alltags-, Bildungs- und Umweltgeschichte Deutschlands vom Kaiserreich bis zum Ende des "Dritten Reichs".